

GmbH-Musterformulierungen

■ Austrittsrecht des Gesellschafters

Formulierungsvorschläge zur Gestaltung der Satzung

von Notar Dr. Martin Lohr*

Rechtliche Grundlagen: Das Gesetz sieht für Gesellschafter von Personengesellschaften ausdrücklich die Möglichkeit vor, die Gesellschaft zu kündigen (§§ 723 BGB, 132 HGB), nicht jedoch für Gesellschafter einer GmbH. Allerdings ist anerkannt, dass ein GmbH-Gesellschafter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus der Gesellschaft austreten kann (Ausführlich hierzu: *Bösert*, GmbHR 1994, 293 ff. m. w. N.). Dieses außerordentliche Austrittsrecht kann durch die Satzung weder aufgehoben noch eingeschränkt werden. Liegt kein wichtiger Grund vor, kann der Gesellschafter seine Mitgliedschaft nur dann kündigen, wenn entweder die Satzung diese Möglichkeit vorsieht oder die Gesellschafterversammlung dem Austritt zustimmt (vgl. zum letztgenannten Fall: OLG Köln v. 21.5.1996 – 3 U 130/95, GmbHR 1996, 609). Regelmäßig liegt es im Interesse der Beteiligten, eine entsprechende Satzungsregelung aufzunehmen. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

Folgen für die Gesellschaft: Die Satzung kann vorsehen, dass die Kündigung als Auflösungsgrund gilt (§ 60 Abs. 2

GmbHG). Eine solche Regelung ist jedoch üblicherweise nicht interessengerecht. Statt dessen sollte festgehalten werden, dass der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet und diese fortbesteht. Den übrigen Gesellschaftern kann ein Recht zur Anschlusskündigung eingeräumt werden.

Schicksal des Geschäftsanteils: Die Kündigung als solche führt nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft in der GmbH. Das Verfahren ist zweistufig ausgestaltet: Voraussetzung des Austritts ist, dass der Gesellschafter nach Ausspruch der Kündigung seinen Geschäftsanteil abtritt oder dieser wirksam eingezogen wird (*Hülsmann*, GmbHR 2003, 198, 199 f.). Bleiben die Gesellschafter nach der Kündigung untätig, d. h. beschließen sie weder über die Einziehung noch die Abtretungsverpflichtung des Kündigenden, kann dieser entweder Auflösungsklage erheben oder die Gesellschaft unmittelbar auf Zahlung des Abfindungsentgelts in Anspruch nehmen (OLG Celle v. 28.8.2002 – 9 U 29/02, GmbHR 2002, 1063). Sieht die Satzung die Einziehung für den Fall der Kündigung nicht vor, kann die Einziehung nach § 34 Abs. 1 GmbHG mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen (vgl. hierzu: OLG Köln v. 21.5.1996 – 3 U 130/95, GmbHR 1996, 609: Die

* Der Autor ist Notar in Neuss.

GmbH-Musterformulierungen

Kündigungserklärung enthält zugleich die – unwiderrufliche – Zustimmung zur Einziehung).

Wirksamwerden des Ausscheidens: Grundsätzlich scheidet der Gesellschafter erst mit vollständiger Zahlung des Abfindungsentgelts aus. Nicht selten ist die Abfindung in mehreren Jahresraten zu zahlen, so dass der Gesellschafter für den gesamten Zeitraum „vollwertiger“ Gesellschafter mit allen Rechten und Pflichten bleibt (einschränkend hingegen *Petz*, GmbHR 2000, 749 [753], nach dessen Auffassung die Gesellschafterrechte auch ohne eine entsprechende Satzungsregelung ruhen). Dieser Schwebezustand entspricht nicht der Interessenlage

der Beteiligten. Der BGH hat nunmehr bestätigt, dass eine Satzungsklausel zulässig ist, nach der der kündigende Gesellschafter unabhängig von der Zahlung des Abfindungsentgelts ausscheidet (BGH v. 30.6.2003 – II ZR 326/01, GmbHR 2003, 1062).

Literaturhinweise: *Bösert*, Gesetzliches Sonderaustrittsrecht des GmbH-Gesellschafters, GmbHR 1994, 293; *Hülsmann*, Rechtspraktische Probleme beim Austritt von Gesellschaftern aus einer GmbH, GmbHR 2003, 198; *Lenz*, Gestaltungsmöglichkeiten gesellschaftsvertraglicher Kündigungsbestimmungen, GmbHR 2001, 1032.

Musterformulierung in der Satzung der GmbH

§ X

Austritt von Gesellschaftern

Die Austrittsfrist sollte sich auf mehrere Monate belaufen, um den Gesellschaftern Reaktionszeit einzuräumen. Die Gesellschafter können die Möglichkeit der „ordentlichen“ Kündigung auch auf bestimmte Sachgründe (die unterhalb der Schwelle des wichtigen Grundes liegen) beschränken (*Lenz*, GmbHR 2001, 1032 [1035]).

(1) Jeder Gesellschafter kann ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals mit Wirkung zum 31.12.2005. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Die Schriftform sollte aus Dokumentations- und Beweisgründen Wirksamkeitsvoraussetzung der Austrittserklärung sein.

(2) Die Austrittserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft erklärt wird. Jeder Geschäftsführer ist empfangsberechtigt.

Die Einziehung ist nur bei voll eingezahlten Geschäftsanteilen möglich (*Altmeyden/Roth*, GmbHG, § 34 Rz. 10). Daher sollte stets die Abtretungsverpflichtung (in Verbindung mit einer Vollmacht) als Alternative aufgenommen werden. Der BGH hat bestätigt, dass die Gesellschafter bereits in der Gründungssatzung die Abtretung (aufschiebend bedingt) vereinbaren können, etwa dergestalt, dass mit Zugang der Kündigung der Anteil des Kündigenden auf die übrigen Gesellschafter entsprechend deren Beteiligungsquote übergeht (BGH v. 30.6.2003 – II ZR 326/01, GmbHR 2003, 1062). Die vorliegende Gestaltung ist jedoch flexibler, da die Gesellschafter im Einzelfall über das Schicksal des Geschäftsanteils entscheiden können.

(3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Einziehung (§ Y der Satzung). Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der Geschäftsanteil oder ein bzw. mehrere Teilgeschäftsanteile an die Gesellschaft, die Gesellschafter oder Dritte abgetreten werden. Das Abfindungsentgelt muss nicht Zug-um-Zug gezahlt werden. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB und über den Tod des Vollmachtgebers hinaus, die Abtretungserklärung in seinem Namen abzugeben.

Bereits vor Abfindungszahlung kann der Austritt wirksam werden, wenn die Satzung dies vorsieht. Der BGH hat die Zulässigkeit dieser Klausel bestätigt (BGH v. 30.6.2003 – II ZR 326/01, GmbHR 2003, 1062). Anders als bei einer Zug-um-Zug-Leistung trägt der ausscheidende Gesellschafter jedoch das Risiko, dass die Gesellschaft zur Zahlung der Abfindung nicht mehr in der Lage ist.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Abfindungsentgelt nach Maßgabe des § Z der Satzung. Er scheidet jedoch unabhängig von der Zahlung des Abfindungsentgelts in dem Zeitpunkt aus, in dem ihm der Einziehungsbeschluss bekannt gemacht wird, im Fall der Abtretung mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abtretung.

Alternativformulierung:

Die Satzung kann statt dessen vorsehen, dass die Gesellschafterrechte ruhen. Wird eine solche Klausel nicht aufgenommen, bestehen die Gesellschafterrechte vollumfänglich bis zur Zahlung des Abfindungsentgelts (a. A. *Peetz*, GmbHR 2000, 749 [753]).

(4) Der den Austritt erklärende Gesellschafter scheidet erst mit der Zahlung des Abfindungsentgelts aus der Gesellschaft aus. Sämtliche Gesellschafterrechte mit Ausnahme der Gewinnrechte ruhen jedoch mit Ablauf der Kündigungsfrist.